

WERRA-MEISSNER-KREIS



Satzung

des Betriebes „Jugend-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen des Werra-Meißner-Kreises“

Übersicht:

- § 1 **Rechtsform**
- § 2 **Name des Betriebes**
- § 3 **Betriebszweck**
- § 4 **Stammkapital**
- § 5 **Leitung des Betriebes**
- § 6 **Betriebskommission**
- § 7 **Personalangelegenheiten**
- § 8 **Wirtschaftsjahr**
- § 9 **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**
- § 10 **Inkrafttreten**

§ 1

Rechtsform

Die Jugend-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen des Werra-Meißner-Kreises werden mit Wirkung ab 01.01.1991 als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt (Sondervermögen mit Sonderrechnung).

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „Jugend-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen des Werra-Meißner-Kreises“.

§ 3

Betriebszweck

- (1) Zweck des Betriebes ist es, insbesondere Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen, die Möglichkeit zu Erholungs-, Erziehungs-, Freizeit- und Bildungsaufenthalten zu bieten und die dafür notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst die Jugend-, Gäste- und Bildungshäuser des Werra-Meißner-Kreises und das Freizeit- und Erholungszentrum Meinhard. Daneben ist Betriebszweck die Beteiligung an der Elektrizitäts - Aktiengesellschaft - Mitteldeutschland (EAM) in Kassel.
- (2) Der Betrieb kann alle den Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben; dies schließt eine Vermietung oder Verpachtung der einzelnen Einrichtungen ein.
- (3) Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 50.000,00 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).
- (2) Die bestehende Beteiligung des Werra-Meißner-Kreises an der Elektrizitäts -Aktiengesellschaft - Mitteldeutschland (EAM) bleibt weiterhin Betriebsvermögen beim Eigenbetrieb.

§ 5

Leitung des Betriebes

- (1) Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Betriebes einen oder mehrere Betriebsleiter.
- (2) Der oder die Betriebsleiter führen die Geschäfte des Betriebes „Jugend-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen“ aufgrund einer vom Kreisausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 6

Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:

elf	Mitglieder des Kreistages,
vier	Mitglieder des Kreisausschusses, davon kraft Amtes der Landrat/die Landrätin des Werra-Meißner-Kreises als Vorsitzende(r) und der/die für den Eigenbetrieb zuständige Kreisbeigeordnete (Dezernent/ Dezernentin)
zwei	Mitglieder des Personalrates,
drei	sachkundige Bürger.

- (2) Der Betriebskommission obliegen die ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

Die Zuständigkeiten und jeweiligen Höchstbeträge der allgemeinen Richtlinien über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen des Werra-Meißner-Kreises gelten sinngemäß für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes und für die Verfügung über Vermögensgegenstände des Betriebes, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen. Ebenso gilt dies für die Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Werra-Meißner-Kreises.

- (3) Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.
- (4) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 7

Personalangelegenheiten

- (1) Das Personal ist Personal des Werra-Meißner-Kreises und wird dem Betrieb zur Dienstleistung zugewiesen. Die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung und Entlastung der Beschäftigten obliegt dem Kreisausschuss. Das Recht zur Delegation einzelner Personalangelegenheiten auf die Betriebsleitung bleibt unberührt.
- (2) Dienstvorgesetzter im Sinne des § 9 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz ist der Landrat.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebes finden die Vorschriften des zweiten Teiles des Eigenbetriebsgesetzes (§ 10 - § 27) entsprechende Anwendung.
- (2) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln einer kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Betriebes 'Jugend-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen des Werra-Meißner-Kreises' vom 27.03.1991 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26.08.2002 außer Kraft.